

Verkündet

2546 051

am 14. Januar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m E n t s c h ä d i g u n g s r e c h t s s t r e i t

der Hanna Jutta B [REDACTED] gen. Le [REDACTED] in L [REDACTED], M [REDACTED]-
weg,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Januar 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Jo-
hannsen, Dr. v. Werner und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4.
Zivilsenats des Obergerichts in Oldenburg (Oldbg.)
vom 18. März 1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat die
Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1936 geborene Klägerin ist Zigeunerin und besitzt nach ihrer Behauptung die deutsche Staatsangehörigkeit. Nachdem sie 1938 aus ihrem bisherigen Wohnort Q[REDACTED] nach H[REDACTED] übersiedelt war, wurde sie Ende Mai 1940 hier mit Angehörigen ihrer Familie und anderen Zigeunern festgenommen und in ein Arbeitslager nach Polen verbracht. Aus diesem wurde sie in ein weiteres Arbeitslager und später in ein solches bei Lu[REDACTED] verlegt. Als beim Heranrücken der russischen Armee im Sommer 1944 die Wachmannschaften dieses Lager verlassen hatte, begab sie sich mit ihren Angehörigen nach K[REDACTED]. Dort wurde sie jedoch mit diesen erneut festgenommen und in das Konzentrationslager Ravensbrück eingeliefert. Von hier aus wurde sie im Laufe der folgenden Monate in das Konzentrationslager Bergen-Belsen befördert und daselbst Mitte April 1945 von den englischen Truppen befreit. Sie begab sich zunächst nach Quedlinburg und einige Monate später zu ihrem Vater nach Osnabrück.

Die Entschädigungsbehörde hat ihr eine Haftentschädigung in Höhe von 4.950 DM bewilligt, die weiter beantragte Soforthilfe für Rückwanderer aber abgelehnt. Auch in den beiden Vorinstanzen hatte ihr Soforthilfeanspruch keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie diesen Anspruch weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

1. Allerdings ist die Verbringung der Klägerin von H- nach Polen als "Deportation" im Sinne des § 141 BEG anzusehen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 2. Oktober 1957 - IV ZR 157/57 -, NJW/RzW 1957, 413 Nr.34; vom 1. Oktober 1958 - IV ZR 123/58 -, nicht veröffentlicht, mit weiteren Nachweisungen) ist für diesen Begriff wesentlich die zwangsweise Verbringung eines Verfolgten aus deutschem Gebiet in ein solches, das nach allgemeiner Anschauung damals als nichtdeutsches Gebiet betrachtet wurde.

2. Weiter ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 7. Januar 1956 - IV ZR 211/55 - NJW/RzW 1956, 113 Nr. 27) zwar die im Frühjahr 1940 durchgeführte Umsiedlung von Zigeunern aus der Grenzzone und den angrenzenden Gebieten nach dem Generalgouvernement keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aus Gründen der Rasse im Sinne des § 1 BEG. Ist aber eine von der Umsiedlung betroffene Person nach dem Auschwitz-Erlaß Himmlers in der Zeit nach dem 1. März 1943 weiter in Haft gehalten worden, so kann diese Festhaltung eine rassische Verfolgung sein. Das verkennt das Oberlandesgericht auch nicht. Es meint aber, auch wenn man zugunsten der Klägerin hiervon ausgehe, könne diese keine Soforthilfe für Rückwanderer beanspruchen; denn sie habe sich am 1. März 1943 bereits im Auslande befunden, habe daher nicht mehr deportiert, d.h. aus Deutschland ins Ausland gebracht werden können, und sei auch nicht so zu behandeln, als wäre sie in diesem Zeitpunkt aus rassischen Verfolgungsgründen deportiert worden. Wie der Senat jedoch, im Gegensatz hierzu, ausgesprochen hat (Urteil vom 4. Juni 1958 - IV ZR 48/58 -, NJW/RzW 1958, 323



Nr. 66), steht der Soforthilfeanspruch nach § 141 BEG auch einem Zigeuner zu, der nicht aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 BEG, wohl aber unrechtmäßig nach Polen abgeschoben, dort seit 1943 aus Verfolgungsgründen festgehalten worden und nach dem 8. Mai 1945 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt ist.

3. An dieser letztgenannten Voraussetzung fehlt es hier, daran muß der Soforthilfeanspruch der Klägerin scheitern. Denn diese ist bereits Mitte April 1945 in Bergen-Belsen von den englischen Truppen aus dem Konzentrationslager befreit worden. Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt (Urteile vom 25. Juni 1958 - IV ZR 53/58 -, NJW/RzW 1958, 322 Nr. 64; vom 1. Oktober 1958 - IV ZR 123/58 -, unveröffentlicht, mit weiteren Nachweisungen), hat ein vor dem Zusammenbruch aus der Deportation in ein Konzentrationslager im Altreichsgebiet verbrachter Verfolgter keinen Anspruch auf Soforthilfe. Denn der, wenn auch nur in der Überschrift zu § 141 BEG befindliche, so doch für die Gesamtregelung des Soforthilfeanspruchs wesentliche Begriff des "Rückwanderns" setzt eine Fortdauer der Deportation bis zu dem Zeitpunkt voraus, in welchem eine Rückkehr des Deportierten in die alte Heimat möglich ist und auch erfolgt; wer sich also nach Erlangung seiner Bewegungsfreiheit bereits in seiner Heimat befindet, ist kein Rückwanderer. Auch die Ausführungen von Schüler (NJW/RzW 1958, 322, Anmerkung) geben dem Senat, wie in dem vorgenannten Urteil vom 1. Oktober 1958 ebenfalls bereits ausgesprochen, keinen Anlaß, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen; auf die daselbst hierfür gegebene Begründung wird verwiesen.

4. Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil, jedenfalls in seinem Ergebnis, zu bestätigen und die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

v. Werner

Raske

Dr. Loewenheim

Johannsen